

Akademisches Jahr 2024/2025

EINHEITLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR REGIONALE BEIHILFEN

Das Projekt wird im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans PNRR von der Europäischen Union kofinanziert, EU-Initiative „Next Generation“, Investition 1.7 „Stipendien für den Zugang zur Universität“, der Mission 4 Komponente 1 und im Rahmen der ESF+ PR Region Friaul Julisch Venetien 2021-2027, Priorität 4 - Jugend.

ZEITPLAN

Studierende, die Beihilfen beantragen möchten, müssen den Online-Antrag ausfüllen, der ab dem 15. Juli 2024 auf der Website www.ardis.fvg.it zur Verfügung steht, und ihn spätestens **bis 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) an dem in der Tabelle angegebenen Stichtag** gemäß den in Art.6 ausgeführten Bestimmungen einreichen.

Das elektronische Online-Dienste-System von ARDiS erfasst das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Online-Antragsstellung.

Die Fristen sind **verbindlich**: Eine Überschreitung der Frist **führt zum Ausschluss des Antrags**.

Beihilfe	Stichtag für das Einreichen des Online-Antrags	Veröffentlichung der vorläufigen Ranglisten (voraussichtliches Datum)
Folgejahre	1. August 2024	9. August 2024
Wohnplätze	Erstsemester	16. September 2024
	Studierende, die sich nur einschreiben müssen (nur Studienort Gemona del Friuli)	24. September 2024
Stipendium	19. September 2024	31. Oktober 2024
Zusätzliche Wohnbeihilfe (Sitz ehemaliges Militärkrankenhaus)	Zuweisung von Amts wegen	3. März 2025

Beihilfe für Ersatzunterkunft (bei Nichtverfügbarkeit von Unterkünften)	21. Oktober 2024	12. März 2025
Beihilfe für Ersatzunterkunft (Studienorte Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona)	21. Oktober 2024	27. Februar 2025
Beihilfen für die internationale Mobilität	7. April 2025	16. Mai 2025
Mitteilung der Daten des entgeltlichen Vertrags, um die erste Rate des Stipendiums als auswärtige Studierende zu erhalten	21. Oktober 2024	-
Online-Antrag auf Ermäßigung der Studiengebühren (Nur Studienort Udine)	7. Oktober 2024	-

Artikel 1 – Ausgeschriebene Beihilfen

Die von der Regionalagentur ausgeschriebenen Beihilfen sind:

- Stipendien;
- Wohnplätze;
- Wohnbeihilfen für das ehemalige Militärkrankenhaus in Triest;
- Beihilfen für Ersatzunterkunft;
- Beihilfen für Ersatzunterkunft an den Studienorten Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona;
- Beihilfen für die internationale Mobilität

Artikel 2 – Beihilfeempfängerinnen und -empfänger

Beihilfeempfängerinnen und -empfänger sind:

- **Studierende der Universitäten** Triest und Udine, die im Studienjahr 2024/2025 in den folgenden Kursen eingeschrieben sind:
 - Bachelorstudium;
 - Masterstudium;
 - Einstufiges Masterstudium;
 - Spezialisierungslehrgang, mit Ausnahme von Studiengängen im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden;
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die kein Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten.
- **Studierende der Konservatorien** „G. Tartini“ in Triest und „J. Tomadini“ in Udine, die im Studienjahr 2024/2025 in folgenden Kursen eingeschrieben sind:
 - Studiengänge der I. Stufe (dreijährig),
 - Studiengänge der II. Stufe (zweijährig);
- Studierende, die im Studienjahr 2024/2025 für das akademische Diplom erster oder zweiter Stufe in „Grafikdesign für Unternehmen“, und das Diplom erster Stufe in „Malerei“ und „Innenarchitektur und Design“, an der **Akademie der Schönen Künste** „G.B. Tiepolo“, in Udine eingeschrieben sind;
- **Studierende**, die als ordentliche Studierende im letzten Jahr eines regulären Studiengangs im akademischen Jahr 2023/2024 eingeschrieben sind und ihr Studium innerhalb der Prüfungstermine desselben akademischen Jahres nach dem 18. September 2024 abschließen.

Studierende, die in einzelnen Lehrveranstaltungen, in Studiengängen für den Zugang zu Auswahlverfahren für Lehrkräfte, in Weiterbildungsstudiengängen, in Spezialisierungslehrgängen für die pädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und in Masterstudiengängen eingeschrieben sind, **haben keinen Anspruch auf die ausgeschriebenen Beihilfen.**

Artikel 3 – Dauer des Beihilfeanspruchs

Die ausgeschriebenen Beihilfen werden **bei erstmaliger Erlangung des Abschlusses für jede Studienabschlußstufe** gewährt. **Die Studienverweildauer an der Universität wird** ab dem Jahr der Ersteinschreibung im Universitätssystem berechnet, unabhängig von Studiengangwechseln, mit Ausnahme von Studierenden mit einem Behinderungsgrad im Sinne von Artikel 5, die ihr Studium maximal dreimal abbrechen dürfen.

Bei einem unwiderruflichen Abbruch des Studiums während des ersten Studienjahres ohne Anrechnung von Prüfungsleistungen (Anrechnungspunkte) aus der vorangegangenen Studienzeit **wird die Studienverweildauer ein einziges Mal zurückgesetzt.**

Im Falle einer erneuten Einschreibung nach einem einmaligen Verzicht im ersten Jahr ohne Anerkennung von Studienleistungen gelten die Studierenden wieder als ordentlich im ersten Jahr eingeschrieben.

Im Falle **eines Wechsels** von einer anderen Universität sowie eines Antrags auf **Anerkennung von Studienleistungen** oder auf Einschreibung mit **Studienzeitverkürzung**, wird die Studienverweildauer ab dem

Jahr der ersten Einschreibung an der Universität oder einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung berechnet.

Für die Berechnung der Studienverweildauer sind die Jahre der Immatrikulation in Masterstudiengängen ausschlaggebend, für die eine Anerkennung von Studienleistungen beantragt worden ist.

Im Falle von Exmatrikulation werden, vorbehaltlich einer Überprüfung durch die zuständige Universität, die Jahre der tatsächlichen Immatrikulation bei der Berechnung der Studienverweildauer angerechnet. Die Exmatrikulation nach nur einem Jahr der Einschreibung ohne Anerkennung von Studienleistungen wird für die Berechnung der Studienverweildauer nicht angerechnet.

Artikel 4 – Voraussetzungen für den Beihilfeanspruch

4.1 Zugangsvoraussetzungen

Für die Antragstellung besteht keine Immatrikulationspflicht. Studierende müssen sich jedoch **innerhalb der** von den Universitäten, Konservatorien oder der Akademie **festgelegten Fristen** einschreiben.

Studierende, die gleichzeitig in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, müssen ARDiS bis zum 30. März 2025 per E-Mail unter ardis@certregione.fvg.it davon unterrichten und für jeden Studiengang die Universität, das Jahr der Einschreibung und die Studienleistung angeben. ARDiS wird die erforderlichen Kontrollen durchführen, um den Stipendienbetrag ggf. um 20% zu erhöhen.

Für Studierende, die Beihilfen für **das zusätzliche Semester beantragen (Diplomandinnen und Diplomanden)**, gilt die Einschreibungsvoraussetzung als erfüllt, wenn sie im akademischen Jahr 2023/2024 als ordentliche Studierende in ihrem letzten Jahr eingeschrieben waren und ihren Abschluss bis zum letzten Prüfungstermin desselben akademischen Jahres erlangen oder wenn sie sich in ihrem ersten Jahr außerhalb der vorgesehenen Studienzeit des akademischen Jahres 2024/2025 innerhalb der von der jeweiligen Bildungseinrichtung festgelegten Frist einschreiben.

Nicht förderungsberechtigt sind Diplomandinnen und Diplomanden, die:

- ihr Studium vor dem **18. September 2024** abschließen;
- ihren Abschluss in einer Prüfungssitzung des akademischen Jahres 2023/2024 erhalten und ihre Studien im Jahr 2024/2025 bei einer Universität, einem Konservatorium oder einer Bildungseinrichtung außerhalb der Region Friaul Julisch Venetien fortführen (Ausnahme ist ein Masterstudium).

4.2 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungsanforderung wird auf der Grundlage von ordnungsgemäß registrierten Anrechnungspunkten (CFU) oder gleichwertigen Studienscheinen berechnet.

Folgende Anrechnungspunkte gelten als nicht gültig und werden daher nicht berücksichtigt:

- **Vor der Einschreibung in den entsprechenden Studiengang erworbene Anrechnungspunkte.** Ausnahmen sind die Anerkennung von Anrechnungspunkten, die sich aus dem Wechsel von einer anderen Universität oder aus dem Wechsel von Studiengängen oder Studienzeitverkürzungen ergeben, unbeschadet der Beurteilung der Häufung von Studienjahren;
- **Aus Studiennachweisen stammende Anrechnungspunkte, die zum Ausgleich von fehlenden Studienscheinen** aus früheren Studiengängen erworben wurden;
- **Aus Studiennachweisen für einzelne Lehrveranstaltungen stammende Punkte**, für die die Anerkennung der in diesen Studiengängen erworbenen Anrechnungspunkte nicht beantragt wurde oder die, selbst wenn sie anerkannt wurden, nicht für die Erfüllung der Anspruchsanforderungen angegeben wurden;
- **Aus überzähligen Lehrtätigkeiten stammende Studiennachweise;**

- **Aus integrierten Prüfungsmodulen stammende Studiennachweise**, die bis zum Abschluss der integrierten Prüfung nicht regulär als Teil des Studiengangs im Esse3-System erfasst werden.

4.2.1 Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Online-Antrags gibt es für Studierende, **die sich zum erstmals in das erste Studienjahr einschreiben**, keine Leistungsanforderung zur Eintragung in die Rangliste der Beihilfen als förderberechtigte und begünstigte Studierende.

4.2.2 Studierende, die in den Folgejahren eingeschrieben sind

Studierende, die in den Folgejahren eingeschrieben sind, müssen **vor dem 10. August 2024** folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

Studienjahr der Ersteinschreibung	23/24	22/23	21/22	20/21	19/20	Weiteres Semester
Immatrikulation im Studienjahr 2024/2025	2.	3.	4.	5.	6.	
	Zu erreichende Gesamtzahl von Anrechnungspunkten ab dem Jahr der Ersteinschreibung					
Dreijähriges Bachelorstudium Studiengänge der I. Stufe (Konservatorium)	25 CFU	80 CFU	-	-	-	135 CFU
Masterstudium * Studiengänge der II. Stufe (Konservatorium) *	30* CFU	-	-	-	-	80* CFU
Einstufiges Masterstudium	25 CFU	80 CFU	135 CFU	190 CFU	245 CFU	+55** CFU

* Für das Masterstudium und den Studiengang der II. Stufe gelten nur die während des Masterstudiengangs oder des Studiengangs der II. Stufe erworbenen Anrechnungspunkte.

** Wird im letzten Jahr des Studiengangs hinzugefügt.

Bei Studienabbruch/Universitätswechsel/Studiengangwechsel mit Anrechnung von Studienscheinen wirkt sich die Studienverweildauer der Studierenden auf die Leistungsanforderung aus.

Im Falle von Studiengängen, die **weniger als 60 zu erwerbende Anrechnungspunkte pro Studienjahr** vorsehen, wird, wie von der Universität Triest und Udine mitgeteilt, die Standardleistungsanforderung proportional zu den tatsächlich zu erwerbenden Anrechnungspunkten neu definiert und auf der Website www.ardis.fvg.it angegeben.

4.2.3 Bonus

Studierende, die **in den Folgejahren eingeschrieben** sind, erhalten je nach dem besuchten Jahr einen Bonus in CFU, der zusätzlich zu den tatsächlich erworbenen Anrechnungspunkten **zum Erreichen der Mindestanforderungen hinsichtlich der Studienleistung für die Leistungsanforderung** verwendet werden kann.

Der Bonus wird wie folgt berechnet:

- **Bis zu 5 Anrechnungspunkte** bei erstmaliger Inanspruchnahme zur Erlangung von Beihilfen im **zweiten Studienjahr**;
- **Bis zu 12 Anrechnungspunkte** bei erstmaliger Inanspruchnahme zur Erlangung von Beihilfen im **dritten Studienjahr**;
- **Bis zu 15 Anrechnungspunkte** bei erstmaliger Inanspruchnahme zur Erlangung von Beihilfen in den **folgenden Studienjahren**.

Der **Bonus wird folgendermaßen aktiviert**:

- a. Auf Antrag der Studierenden **in der Online-Bewerbung**;
- b. **Automatisch**, wenn die Bonuspunkte erforderlich sind, um die Mindestanforderungen an den Leistungsvorgaben zu erfüllen.

Die Überprüfung der tatsächlich verfügbaren Bonusguthaben erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden können die Verwendung des Bonus in den Ranglisten der verschiedenen Beihilfen, für die sie sich beworben haben, überprüfen, indem sie ihren persönlichen Online-Bereich des „Sportello studente“ (Student Desk) aufrufen.

Der Bonus kann nur einmal genutzt werden und ist nicht kumulierbar. Der in Anrechnungspunkte berechnete Bonus bezieht sich auf den gesamten Studienverlauf und wird am Ende des jeweiligen Studienzyklus nicht zurückgesetzt. Der angesammelte, aber nicht genutzte Teil des Bonus bleibt für die folgenden Studienjahre verfügbar.

Studierende, die den Bonus in den Studienjahren vor dem Studienjahr 2024/2025 in Anspruch genommen haben, können nur den nicht verbrauchten Teil des Bonus nutzen. Bonuspunkte, die eventuell in Studienjahren vor dem akademischen Jahr 2024/2025 beantragt wurden, werden nicht auf die in dieser Ausschreibung festgelegte Mindestanforderung an die Leistungsvorgaben angerechnet.

Studierende, die in Masterstudiengängen oder zweijährigen Spezialisierungsstudiengängen eingeschrieben sind, können nur den in dem vorherigen dreijährigen Studienverlauf angesammelten und nicht verbrauchten Bonus verwenden.

Eventuell ungenutzte Bonuspunkte können für das zusätzliche Semester verwendet werden, um die vorgesehenen Leistungsvorgaben zu erfüllen.

Die Studierenden müssen die eventuelle Nutzung von Bonuspunkten an anderen Universitäten in früheren Studienverläufen angeben.

ARDiS behält sich das Recht vor, nach der Veröffentlichung der endgültigen Ranglisten eine stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit der angegebenen Informationen über die Bonusgutschriften in früheren Studienverläufen durchzuführen.

Die Bonuspunkte können nicht zur Erreichung der Anforderungen für das erste Studienjahr verwendet werden (dies gilt sowohl für den Bachelor als auch für den Master).

4.3 Einkommens- und Vermögensanforderungen

Die in dieser Ausschreibung geregelten Beihilfen fallen unter die geförderten Sozialleistungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden werden auf der Grundlage des **Indikators für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** ermittelt, der sich auf das Einkommen und das Vermögen des Jahres 2022 bezieht.

Insbesondere:

- Der Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) **bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** darf die Grenze von **27.726,79 €** nicht überschreiten.
- Der Indikator für die gleichwertige Finanzlage (ISPE=ISP/Äquivalenzskala) darf die Grenze von **60.275,66 €** nicht überschreiten.

Die oben genannten **Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.**

- a) EU-Bürger sowie Nicht-EU-Bürger mit **Wohnsitz in Italien**, deren in Italien wohnende Familienangehörige über Einkommen und Vermögen in Italien und/oder im Ausland verfügen, müssen sich an ein **beliebiges Zentrum für steuerliche Beratung (nachfolgend CAF)** wenden, um die zum Erhalt der ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die sich auf die Einkommens- und Vermögenssituation im Jahr 2022 bezieht, und die entsprechende Einheitliche Ersatzerklärung (DSU) ausfüllen.
- b) EU-Bürger sowie Nicht-EU-Bürger mit **Wohnsitz in Italien** und einer im Ausland wohnhaften Familie und/oder mit im Ausland erzielten oder gehaltenen Einkünften und Vermögenswerten sind in jedem Fall verpflichtet, alle Einkünfte und Vermögenswerte, die sich im Besitz ihrer Familienangehörigen in Italien befinden, gemäß den in dieser Ausschreibung dargelegten Verfahren zu melden. Aus diesem Grund müssen sie sich an ein **beliebiges CAF** wenden, um die zum Erhalt der ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen

vorzulegen, die sich auf die Einkommens- und Vermögenssituation in Italien im Jahr 2022 bezieht, und sich dann ausschließlich an **CAF wenden, die mit der Universität eine Vereinbarung** über die Ausstellung des Formulars für gleichwertige Hochschulindikatoren (ISEE universitario parificato) getroffen haben. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Öffnungszeiten und Adressen der zuständigen CAF sind auf der Website www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

- c) EU-Bürger sowie Nicht-EU-Bürger, die ihren **Wohnsitz nicht in Italien** haben und deren Familien im Ausland wohnt, müssen sich **ausschließlich an CAF wenden, die mit der Universität eine Vereinbarung** über die Ausstellung des Formulars für gleichwertige Hochschulindikatoren (ISEE parificato universitario) getroffen haben. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Adressen der zuständigen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht.
- d) Studierende, die in Italien **als politische Flüchtlinge anerkannt sind**, müssen die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung beifügen; **staatenlose Studierende** müssen eine beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Unterlagen beifügen. Für diese Kategorien werden ausschließlich die in Italien erzielten Einkünfte und das in Italien gehaltene Vermögen berücksichtigt.
- e) **Studierende aus Entwicklungsländern** im Sinne des Ministerialerlasses Nr.440 vom 13.02.2024 „Definition der Liste der besonders armen Länder für das akademische Jahr 2024/2025“, die in Anhang 2 aufgeführt sind, müssen eine von der italienischen Vertretung im Herkunftsland ausgestellte **Bescheinigung zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage** vorlegen, die bestätigt, **dass die Studierenden nicht zu einer als einkommensstark angesehenen Familie mit hohem sozialem Status gehören.**

Bei Studierenden, die sich im ersten Studienjahr einschreiben, kann diese Bescheinigung von italienischen Einrichtungen ausgestellt werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen über die Immatrikulation ausländischer Studierenden an italienischen Universitäten zur Erteilung einer finanziellen Garantie befugt sind. In diesem Fall verpflichtet sich die Bürgerschaftseinrichtung, das Stipendium im Falle eines Entzugs im Namen des Studierenden zurückzuzahlen.

Die Studierenden müssen im Online-Antrag **die INPS-Protokollnummer der sie betreffenden ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** angeben; auf der Grundlage dieser Nummer erhebt ARDS automatisch die Daten zur ISEE-Erklärung aus der INPS-Datenbank.

Die in den oben aufgezählten Punkten **b), c)** und **e)** genannten Studierenden müssen in der Online-Bewerbung erklären, dass sie bis zum Ablauf der Frist für das Ausfüllen der Online-Bewerbung für die jeweilige Beihilfe das Formular für gleichwertige Hochschulindikatoren (ISEE universitario parificato) erhalten haben. Die CAF, mit denen eine Vereinbarung besteht, übermitteln die entsprechenden Datensätze. Die betroffenen Studierenden brauchen bei der Online-Bewerbung keine Protokollnummer anzugeben.

Für die Beantragung der in dieser Ausschreibung genannten Beihilfen **ist nur die ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium gültig, die sich auf die antragstellenden Studierenden** bezieht. **Eine Bescheinigung mit ordentlicher ISEE-Erklärung ist nicht gültig, auch wenn sie sich auf die antragstellenden Studierenden bezieht.**

Wenn Studierende über eine **aktuelle ISEE-Erklärung** anstelle einer ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium verfügen, müssen sie die entsprechende Protokollnummer ausschließlich unter info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Art der Beihilfe melden. Die aktuelle ISEE-Erklärung **ist sechs Monate** gültig. Zum Zeitpunkt der Beantragung der jeweiligen Beihilfen muss sie noch gültig sein.

4.3.1 Studierende, die unabhängig von der Herkunftsfamilie sind:

Studierende gelten als unabhängig von ihrer Herkunftsfamilie, wenn sie beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Meldeamtlicher **Wohnsitz** außerhalb des Herkunftshaushalts, der seit mindestens **zwei Jahren** ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung des Antrags für jeden Studiengang in einer Unterkunft besteht, die keinem Familienangehörigen gehört;

- **Angemessenes Einkommen**, bestehend aus einem steuerlich erklärten Arbeitseinkommen oder gleichgestellten Einkommen, das mindestens zwei Jahre lang nicht weniger als **9.000,00 €** pro Jahr beträgt, bezogen auf einen Einpersonenhaushalt.

In diesem Fall können die Studierenden eine ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium vorlegen, da sie ein Einpersonenhaushalt darstellen.

Für die Berechnung des Stipendium-Betrags werden diese Studierenden genauso behandelt wie **auswärtige Studierende**.

Artikel. 6 – Form der Antragstellung

Um die Online-Bewerbung auszufüllen, **müssen sich die Studierenden über SPID**, das öffentliche digitale Identitätssystem (siehe www.spid.gov.it), mithilfe des CIE (elektronischer Personalausweis) oder über eIDAS (nur für EU-Studierende) ausweisen.

Studierende, die nicht aus einem Staat der EU kommen und die lediglich im Besitz eines von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweises sind und keinen Wohnsitz in Italien haben, sowie (italienische und ausländische) minderjährige Studierende müssen sich wie folgt ausweisen:

- **ARDiS-Stelle in Triest: Online-Registrierung auf der Esse3-Website**, falls sie sich an der Universität Triest einschreiben (die Anmeldedaten sind innerhalb von 24 Stunden nach der Registrierung aktiv, andernfalls müssen sich die Studierenden an die ARDiS-Stelle in Triest wenden) oder durch Online-Registrierung auf der ARDiS-Website www.ardis.fvg.it, falls sie sich am Konservatorium einschreiben.
- **ARDiS-Stelle in Udine: Online-Registrierung auf der ARDiS-Website www.ardis.fvg.it** (falls sie noch nicht an der Universität oder am Konservatorium bzw. der Akademie eingeschrieben sind) oder durch **Verwendung der von der Universität Udine zur Verfügung gestellten Anmeldedaten (Matrikelnummer und Passwort)**, falls sie bereits an dieser Universität eingeschrieben sind.

Der Online-Antrag ist einmalig: Studierende, die mehr als eine Beihilfe beantragen möchten, **brauchen den Antrag nur einmal auszufüllen und müssen dabei alle gewünschten Beihilfen auswählen.**

Der Online-Antrag für mehr als eine Beihilfe muss vor Ablauf der ersten Frist für die beantragten Beihilfen eingereicht werden.

Die erfolgreiche Einreichung des Antrags wird erst nach Eingang der automatischen Bestätigungs-E-Mail bestätigt, die nach Abschluss des Online-Prozesses generiert wird. Mit einer E-Mail werden die Studierenden darüber informiert, dass die Zusammenfassung der Online-Bewerbung in ihrem persönlichen Bereich „Sportello studente,“ verfügbar ist. **Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die zusammenfassenden Daten zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie die gewünschten Beihilfen beantragt haben.**

Die Berichtigung der eingegebenen Daten kann per E-Mail unter info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it innerhalb der Frist für die Einreichung des Online-Antrags in Bezug auf die beantragten Beihilfen beantragt werden.

Studierende, die ihre Einschreibung an der Universität, dem Konservatorium oder der Akademie noch nicht abgeschlossen haben, können sich **mit Vorbehalt** innerhalb der in der Ausschreibung genannten Fristen **online bewerben**. Die Einschreibung muss in jedem Fall innerhalb der in Art. 4.1. vorgesehenen Fristen erfolgen.

6.3 Nicht-EU-Studierende - Zusätzliche Unterlagen

ARDiS überprüft anhand der Datenbanken der einschlägigen Hochschuleinrichtungen, dass die Studierenden ihnen eine Kopie des Aufenthaltstitels oder eine Kopie des Postbelegs vorgelegt haben, aus dem der **Antrag auf Erteilung oder Erneuerung des Aufenthaltstitels** hervorgeht.

Zusätzliche Dokumentation, die online im Abschnitt „Dokumente hochladen“ des „Sportello studente“ hochzuladen ist (Upload):

- **Die Bescheinigung des Innenministeriums** für Studierende, die als **politische Flüchtlinge** in Italien anerkannt sind;
- **Eine beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht für staatenlose Studenten ausgestellten Dokumentation;**
- Eine **Bescheinigung der italienischen Vertretung im Herkunftsland** ist beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Studierenden nicht zu einer als einkommensstark angesehenen Familie mit hohem sozialem Status gehören, wenn sie **Staatsbürgerinnen oder -bürger eines Entwicklungslandes** sind (siehe Anhang 2).

Artikel 8 - Veröffentlichung der Ranglisten

Die Studierenden können die Ergebnisse der Auswahlverfahren überprüfen, indem sie ihren persönlichen Bereich auf dem „Sportello Studente“ aufrufen.

Artikel 11 - Verfall des Anspruchs auf Beihilfen und Ausschluss

Der Anspruch auf Beihilfen verfällt für Studierende, die **keine** Geld- oder Sachleistungen erhalten haben:

- Wenn bei erstmaliger Zulassung zum Studium in einem dreijährigen Studiengang, einem Masterstudiengang, einem einstufigen Masterstudiengang, einem Studiengang an Konservatorien und an der Akademie nicht mindestens 20 Anrechnungspunkte (oder mindestens 9 im Falle von Behinderungen im Sinne von Art.5) bis zum 30. November 2025 erworben werden;
- Wenn bei erstmaliger Zulassung zum Studium in einem Studiengang mit ausschließlich jährlichen Prüfungen nicht mindestens 10 Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2025 erworben werden;
- Wenn die Studienverweildauer länger als die Anspruchsdauer auf die Beihilfe ausfällt.
- Wenn Studierende über einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde;
- Wenn Studierende an eine andere Universität wechseln oder auf ihr Studium für das Studienjahr 2024/2025 vor dem 1. Juli 2025 verzichten;
- Wenn Studierende falsche Angaben machen oder sie in den Vorjahren gemacht haben;
- Wenn Studierende sich nicht innerhalb der von den Universitäten, Konservatorien und der Akademie festgelegten Fristen für das betreffende Studienjahr eingeschrieben haben;
- Wenn Studierende in Spezialisierungslehrgängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden, und zwar für einen Zeitraum, der die in den jeweiligen Lehrverordnungen vorgesehene Dauer ab dem Jahr der Ersteinschreibung überschreitet;
- Wenn Studierende in Doktoratsstudiengängen eingeschrieben sind und kein Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten, und zwar für einen Zeitraum, der über die in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehene Dauer hinausgeht, beginnend mit dem Jahr der Ersteinschreibung.

Studierende, die den Online-Antrag auf Beihilfen nicht fristgerecht nach den vorgesehenen Verfahren eingereicht haben, werden ebenfalls von den Beihilfen ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Studierende, die andere Stipendien in Höhe von mehr als 1.500,00 € erhalten (siehe Art.23 dieser Ausschreibung), vom Erhalt des Stipendiums ausgeschlossen.

Um den Verfall des Anspruchs auf Beihilfen zu vermeiden, müssen Studierende, auf die eine oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, dies unverzüglich per E-Mail an ardis@certregione.fvg.it mitteilen und auf die gewährte und noch nicht ausgezahlte Beihilfe verzichten.

ARDiS wird in jedem Fall auf der Grundlage der zur Kenntnis gebrachten Informationen die antragstellenden Studierenden, auf die eine oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, von den Beihilfen ausschließen.

STIPENDIUM

Fristablauf **19. September 2024**
13.00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Artikel 15 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung

Der Antrag auf das Stipendium ist **online auszufüllen und bis zum 19. September 2024 um 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)** gemäß den im Artikel 6 vorgesehenen Bestimmungen der Ausschreibung zu senden.

Artikel 16 - Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende

Die Wohngemeinde der Studierenden und die Entfernung vom Ort des Studiums werden zur Bestimmung des Status der begünstigten Studierenden für die Quantifizierung der Stipendien wie folgt herangezogen:

16.1 EU-Studierende

Im Falle von EU-Studierenden wird für die Zwecke dieses Auswahlverfahrens der Status als ortsansässige, pendelnde oder auswärtige Studierende in Anhang 1 definiert. Um das Stipendium als auswärtiger Studierender zu erhalten, müssen die Studierenden in jedem Fall die Bestimmungen in **Art. 16.3** erfüllen.

16.2 Nicht-EU-Studierende

Die Studierenden aus Nicht-EU-Ländern können **unabhängig von ihrem Wohnsitz in Italien als** auswärtige Studierende betrachtet werden. Ausnahmen von dieser Regel sind Studierende, deren Familien in Italien ansässig ist, oder ausländische Studierende, die in Italien eine autonome Familie bilden, die sich von der in ihrem Herkunftsland unterscheidet: In diesen Fällen wird der Status als ansässiger Studierender in Italien in Betracht gezogen. Die Studierenden aus Nicht-EU-Staaten müssen jedoch die Bestimmungen des folgenden **Artikels 16.3** erfüllen, um als auswärtige Studierende anerkannt zu werden. **Wenn sie den Mietvertrag nicht vorlegen und ihre Familie im Ausland wohnt, gelten sie als pendelnde Studierende.**

16.3 Status der auswärtigen Studierenden

Als „Auswärtige“ werden diejenigen Studierenden bezeichnet, die in Gemeinden wohnen, die in Anhang 1 als auswärtig betrachtet werden, wenn:

- a. sie innerhalb der Frist online erklären, dass eine Unterkunft (per Mietvertrag oder anderweitig in privaten oder institutionellen Unterkünften) in der Nähe der Universität (d. h. in den Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort nicht als auswärtig gelten) in Anspruch genommen wird. Für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten zwischen dem 1. September 2024 und dem 30. September 2025 und bei Aufrechterhaltung des Mindestzeitraums.
- b. sie gegen Entgelt die Wohneinrichtungen von ARDiS für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Der Status des als auswärtig definierten Studierenden wird neu bestimmt, wenn der Studierende seinen Wohnsitz in einer Gemeinde nimmt, die in Bezug auf den Studienort als nicht auswärtig ausgewiesen ist (Anhang 1); diese Bestimmung gilt nicht für den unabhängigen Studierenden und den Nicht-EU-Studierenden mit einer im Ausland ansässigen Familie.

„Unabhängige“ Studierende im Sinne des Artikels 4.3.1. werden genauso behandelt wie Studierende mit dem Status „Auswärtige“.

Die Frist von zehn Monaten verkürzt sich auf sechs Monate für Studierende, die sich im letzten Jahr ihrer Regelstudienzeit befinden und beabsichtigen, die allgemeine Abschlussprüfung bis zum letzten für das Studienjahr 2023/2024 vorgesehenen Termin abzulegen und für Studierende, die sich im Zusatzsemester in Bezug auf die in den Studienplänen vorgesehene Regelstudienzeit befinden.

Die Online-Erklärung, um als auswärtig zu gelten, kann wie folgt eingereicht werden:

- **im Rahmen des Online-Antrags**, innerhalb der Fristen für die einzelnen Beihilfen;
- Im speziellen Online-Abschnitt **„dati del contratto di locazione“ (Daten des Mietvertrags) bis spätestens 21. Oktober 2024, 13.00 Uhr**, um in der endgültigen Rangliste als auswärtig geführt zu werden.

Der Bereich „Daten des Mietvertrags“ kann voraussichtlich ab dem 1. September 2024 ausgefüllt werden.

Studierende, die im Studienjahr 2024/2025 eine **Unterkunft in den von ARDiS bereitgestellten Wohnanlagen erhalten haben** und sie ordnungsgemäß bezogen haben, müssen die Erklärung zur entgeltlichen Nutzung der Unterkunft nicht vorlegen.

Artikel 17 - Beträge

Die Höhe der Stipendien wurde gemäß Direktorialerlass Nr.317 vom 14. März 2024 des Ministeriums für Universität und Forschung aktualisiert. Die Höchstbeträge der Stipendien sind nachstehend aufgeführt:

- **7.015,97 €** für **auswärtige** Studierende und Studierende **mit eigenem Verdienst**;
- **4.100,05 €** für **pendelnde** Studierende;
- **2.827,64 €** für **ortsansässige** Studierende.

Die folgenden Fälle sind ebenfalls vorgesehen:

1. Der Stipendium-Betrag für wirtschaftlich benachteiligte Studierende, und zwar jene mit einem ISEE-Wert, der sich auf höchstens die Hälfte (13.863,39 €) der jeweiligen Höchstgrenze (27.726,79 €) beläuft, wird um 15 % erhöht.
2. Der Stipendium-Betrag wird bei Studentinnen, die in Studiengängen in MINT-Fächern eingeschrieben sind, um 20 % erhöht. Dieser Betrag ist jedoch nicht mit der 15 %igen Erhöhung kombinierbar, die für Studierende mit ISEE-Werten gleich oder unter 50 % der jeweiligen Höchstgrenze vorgesehen ist. Die Erhöhung wird aufgrund des Betrags des an die Studentinnen zu zahlenden Stipendiums berechnet.
3. Der Ministerialerlass 1320/2021 sieht vor, dass die Studierenden, die gleichzeitig in mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, ein um 20 % erhöhtes Stipendium erhalten und beibehalten können, wenn sie die in dieser Ausschreibung genannte Leistungsanforderung für alle Studiengänge und für deren gesamte Dauer erfüllen. Die Erhöhung um 20 % entfällt, wenn die Studierenden den Anspruch auf das Stipendium für den Studiengang verlieren, für den sie die Erhöhung erhalten haben.

Der Stipendium-Betrag von Diplomandinnen und Diplomanden (weiteres Semester) und Studierenden, die im ersten Studienjahr über die Regelstudienzeit eingeschrieben sind, wird halbiert.

Wenn der ISEE-Wert für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium der jeweiligen Studierenden höher als zwei Drittel (und zwar 18.484,52 €) und maximal bis zum Höchstbetrag des ISEE-Grenzwerts für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium ausfällt, wird der Stipendium-Betrag schrittweise bis zur Hälfte des Höchstbetrags reduziert.

Der Stipendium-Betrag aller auswärtigen Studierenden, denen das Stipendium und der Wohnplatz gewährt werden, wird wie folgt reduziert:

- auf 2.000,00 € bei einem Aufenthalt von 10 Monaten;
- auf 2.200,00 € bei einem Aufenthalt von 11 Monaten.

Bei Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde und die ihr Studium bis Dezember 2024 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von 700,00 €** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Bei Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde und die ihr Studium zwischen Januar 2025 und April 2025 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von 1.400,00 €** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Gemäß Art.4 des Gesetzes Nr.476 vom 13. August 1984 „Regelung über Stipendien und Doktoratsstudiengänge an Universitäten“ sind Stipendien von der Einkommensteuer befreit.

Artikel 20 - Sonderkriterien für die Vergabe der Stipendien

Bei der Vergabe der für die Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel werden folgende Kontingente berücksichtigt:

- 2 % der Stipendien für Studierende mit Behinderungen im Sinne von Art.5;
- 6 % der Stipendien für Studierende aus Nicht-EU-Ländern.

Artikel 23 - Zahlungen

Der Stipendium-Betrag wird auf einem nationalen Girokonto (IBAN IT) bzw. ausländischen Konto (KONTONUMMER) **gutgeschrieben**, das auf den Namen des/der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – des/der weiteren Kontoinhabers/in ausgestellt ist, oder einer Prepaid-Karte mit IBAN IT, die auf den Namen des/der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – des/der weiteren Kontoinhabers/in ausgestellt ist.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre **Bankdaten** angeben und können diese später über die ARDiS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Bei einem ausländischen Konto müssen sie zusätzlich zur Kontonummer den BIC/SWIFT-Code, den Namen der Bank sowie das Land, in dem die Bank ihren Sitz hat, angeben. Alle Bankgebühren und -kosten, die für Auslandsüberweisungen anfallen, werden den jeweiligen Studierenden in Rechnung gestellt.

23.1 Studierende, die im ersten Studienjahr eines Bachelor-, Master- oder einstufigen Masterstudiengangs eingeschrieben sind

Ab dem akademischen Jahr 2024/2025 wird je nach Studiengang der Stipendium-Betrag wie folgt ausgezahlt:

- 1) **Studierende, die im ERSTEN JAHR VON DREIJÄHRIGEN STUDIENGÄNGEN BZW. DIPLOMSTUDIENGÄNGEN (GRUNDSTUDIUM) UND EINSTUFIGEN MASTERSTUDIENGÄNGEN EINGESCHRIEBEN SIND:**
 - **Die erste Rate in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2024** ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung der vorläufigen Rangliste zur Vergabe der Stipendien erfolgt ist;
 - **Die zweite Rate in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bei Erwerb von mindestens 20 korrekt im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragenen Anrechnungspunkten (mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) ausgezahlt, wenn die letzte Prüfung spätestens am 10. August 2025 erfolgreich abgelegt worden ist. Die erworbenen Anrechnungspunkte werden von Amts wegen am 30.04.2025 und am 10.08.2025 überprüft.**
- 2) Studierende, **DIE IM ERSTEN STUDIENJAHR EINES ZWEIJÄHRIGEN MASTERSTUDIENGANGS BZW. DIPLOMSTUDIENGANGS (WEITERFÜHRENDES STUDIUM) eingeschrieben sind:**
 - **Die erste Rate in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2024** bei Zulassung zum Studium gemäß der jeweiligen Studienordnung und bei Anerkennung von mindestens 150 Anrechnungspunkten (CFU bzw. CFA) ausgezahlt;
 - **Die zweite Rate in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird ab Juni** bei Erwerb von mindestens 20 korrekt im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragenen Anrechnungspunkten (mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) ausgezahlt, wenn die letzte Prüfung spätestens am 10. August 2025 erfolgreich abgelegt worden ist. **Die erworbenen Anrechnungspunkte werden von Amts wegen am 30.04.2025 und am 10.08.2025 überprüft.**

Bei Erfüllung der Leistungsanforderung und erfolgreicher Registrierung der erforderlichen Anrechnungspunkte **nach dem 10. August 2025 und bis einschließlich dem 30. November 2025**, werden amtliche Kontrollen der bereits **bezogenen Stipendien-Beiträge** (Gewährung eines halbierten Betrags) in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Universität, den Konservatorien oder der Akademie durchgeführt.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2025 werden das Stipendium sowie weitere bereits ausgezahlte Geldleistungen entzogen und müssen zurückgezahlt werden (Art.25).

23.2 Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind.

Der Stipendium-Betrag wird wie folgt ausgezahlt:

- **Die erste Rate in Höhe von 50 %** des Nettobetrags des Stipendiums wird **bis zum 31. Dezember 2024** ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Überprüfungsanträge in Bezug auf das Stipendium erfolgt ist und eine IBAN-Nummer angegeben wurde;
- **Der Restbetrag** wird **bis zum 30. Juni 2025** ausgezahlt, nachdem von Amts wegen überprüft wurde, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind, die für **Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind**, gelten.

23.2.1 Diplomandinnen und Diplomanden

Den Studierenden im letzten Studienjahr der Regelstudienzeit, die im Online-Antrag erklärt haben, die Abschlussprüfung bis spätestens am letzten Prüfungstermin des akademischen Jahres 2023/2024 ablegen zu wollen, **wird das Stipendium erst nach Überprüfung des erfolgten Abschlusses bis Juni 2025 einmalig ausgezahlt.**

Wenn die Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde, ihr Studium bis Dezember 2024 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von 700,00 €** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Wenn die Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde, ihr Studium zwischen Januar und April 2025 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von 1.400,00 €** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Artikel 25 - Entzug des Stipendiums

Das Stipendium wird den Studierenden entzogen, denen die Beihilfe in Form von Geld- oder Dienstleistungen gewährt wurde, wenn einer der folgenden Fälle auf sie zutrifft:

- Sie sind erstmals im ersten Jahr ihres Studiengangs eingeschrieben und haben nicht mindestens 20 Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2025 (mindestens 9 Anrechnungspunkte im Falle von Behinderungen im Sinne von Art. 5) erworben;
- Sie sind erstmals im ersten Jahr von Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen eingeschrieben und haben nicht bis zum 30. November 2025 mindestens 10 Anrechnungspunkte erworben;
- Es wurde bei amtlichen Kontrollen oder auf Anweisung der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen festgestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Studienverweildauer, Einkommen und Vermögen nicht mehr erfüllt sind;
- Es wurden falsche Erklärungen abgegeben oder falsche Dokumente oder Unterlagen mit falschen Angaben vorgelegt;
- Bei Anerkennung der Doppelimmatrikulation gemäß Art.16 Punkt 3 werden das Stipendium und jede etwaige Erhöhung entzogen, wenn die in dieser Ausschreibung festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Studiengang, für den das Stipendium beantragt wurde, nicht erfüllt sind;
- Die Studienverweildauer fällt länger als der Zeitraum der Förderberechtigung aus;
- Besitz eines gleichwertigen oder höheren, auch im Ausland erworbenen Abschlusses;
- Sie wechseln vor dem 1. Juli 2025 an eine andere Universität oder sie brechen ihr Studium im akademischen Jahr 2024/2025 ab.

25.1 Stipendienentzugsverfahren

ARDiS informiert die Studierenden, auf die einer der oben genannten Fälle zutrifft, über die Einleitung des

Stipendienentzugsverfahrens. Innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden mögliche Gegenargumente an ARDiS unter der Adresse ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein vorbringen. Verstreicht diese Frist erfolglos, so übermittelt ARDiS den Studierenden den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den rechtsgrundlos erhaltenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuzahlen.

Die Studierenden können gegebenenfalls die gestaffelte Rückzahlung des geschuldeten Betrags gemäß Art.38bis des Regionalgesetzes 21/2014 beantragen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der genannten Frist, leitet ARDiS die Betreuung der Forderung nach dem in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegten Verfahren ein, wie in Art.50 des Regionalgesetzes 7/2000 vorgesehen.

Der Stipendientzug führt zur:

- Einziehung der rechtsgrundlos erhaltenen Beiträge und Anwendung der Sanktionen in Art.10 bei Angabe unwahrer Erklärungen;
- Zahlung der Kosten für die unrechtmäßig genutzte Unterkunftsleistung.

Wurde das Stipendium wegen **Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen** – infolge von Prüfungen durch ARDiS oder von Hinweisen der Universität oder anderer öffentlichen Verwaltungen oder aufgrund von falschen Angaben oder Vorlage von Dokumenten mit falschen Angaben – entzogen, wird die Miete zu dem in Art.38.3 angegebenen Satz für die verstrichene Zeit seit der Zuteilung des Wohnplatzes berechnet.

Die Studienanfängerinnen und -anfänger, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde und denen das Stipendium wegen **Nichterfüllung der Leistungsanforderung** entzogen wird, müssen die in Art.36 festgelegte Miete für Nicht-Stipendiatinnen und -stipendiaten mit zugeteiltem Wohnplatz für ihre dortige Wohnzeit zahlen.

Die von den Studierenden, die vor dem 1. Juli 2025 an eine andere Universität wechseln oder im akademischen Jahr 2024/2025 ihr Studium abbrechen, zu zahlende Miete wird zu dem in Art.36 angegebenen Satz berechnet.

BITTE BEACHTEN:

Wird das Stipendium entzogen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, nicht nur den bereits auch in Form von Unterkunftsleistungen ausgezahlten Beitrag zurückzuzahlen, sondern auch die Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium. Sie müssen außerdem alle Steuern und Studienbeihilfen zahlen und alle gegebenenfalls von der Universität oder ARDiS bereits erhaltenen Beträge zurückerstatten.

Wohnplätze

Frist für die Einreichung der Bewerbungen von EU- und Nicht-EU-Studierenden:

27. August 2024

13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Bewerbungsfrist für Folgejahre:

1. August 2024

13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Artikel 27 – Ausgeschriebene Wohnplätze

27.1 AUSGESCHRIEBENE WOHNPLÄTZE AM STUDIENORT TRIEST

Insgesamt sind **552 Plätze** an folgenden Standorten verfügbar:

- **501 Plätze** in den Studentenwohnheimen in Triest; (73 im Gebäude E1, 211 im Gebäude E3, davon 30 Kleinwohnungen, 97 im Gebäude in der Via Gaspare Gozzi und 120 im ehemaligen Militärkrankenhaus);
- **46 Plätze** im Studentenwohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);
- **5 Plätze** im Studentenwohnheim in Pordenone.

Voraussichtlich ab September 2024 wird mit dem Einbau der Kühlungsanlage des Gebäudes E3 begonnen. Die Studierenden, denen ein Wohnplatz in diesem Gebäude zugeteilt wurde, werden für die erforderliche Dauer der Arbeiten vorübergehend in das Gebäude E4 gestaffelt verlegt.

Im Laufe des akademischen Jahres wird im Gebäude E3 auch die Wärmedämmung angebracht. Die Arbeiten werden voraussichtlich mindestens 6 Monate dauern.

27.1.5 Triest – Ehemaliges Militärkrankenhaus

18 der oben genannten Plätze werden vorrangig an Studierende mit Behinderungen im Sinne von Art.5 zugeteilt, unabhängig von ihrer Wohnsitzgemeinde. Ausgeschlossen sind die Studierenden, die in der Gemeinde Triest ansässig sind.

Die Studierenden, denen ein Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus zugeteilt wurde, schließen einen Unterbringungsvertrag mit dem Betreiber des Wohnheims ab.

27.2 WOHNPLÄTZE AM STUDIENORT UDINE

Insgesamt sind **348 Plätze** an folgenden Standorten verfügbar:

- **99 Plätze** im Studentenwohnheim in Udine, Polo Scientifico dei Rizzi;
- **88 Plätze** im Studentenwohnheim Casa Burghart;

- **40 Plätze** im Studentenwohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);
- **53 Plätze** im Studentenwohnheim in Pordenone;
- **68 Plätze** im Studentenwohnheim in Gemona del Friuli.

Artikel 28 – Sonderanforderungen

Neben der Erfüllung der in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienerfolg, Einkommen und Vermögen, **müssen** die Studierenden, die sich um einen Wohnplatz in den ARDiS-Studentenwohnheimen bewerben möchten, **in einer der Gemeinden wohnhaft sein, die in Bezug auf den Studienort als auswärtig gelten**, wie in Art.16 dieser Ausschreibung und in Anhang 1 dargelegt.

31.1 Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind

Die vorläufige Rangliste der Wohnplätze für die Studierenden, die in Folgejahren eingeschrieben sind, wird **voraussichtlich bis spätestens am 9. August 2024** auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Studienort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- Studierende an allen relevanten Studienorten/Bildungseinrichtungen, die in Folgejahren eingeschrieben sind, einschließlich der Studierenden, die am Konservatorium und an der Akademie der Schönen Künste (Studienort Udine) eingeschrieben sind;
- Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich gemäß Gesetzesdekret Nr.368/1999;
- Doktorandinnen und Doktoranden, die das laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 vorgesehene Stipendium nicht erhalten;
- Studierende mit Behinderungen im Sinne von Art.5.

Die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden, die sich um ein weiteres Semester bewerben, erhalten einen Wohnplatz nur bis zum Abschluss ihres dreijährigen Studiums, wenn sie ihr Studium spätestens am letzten Prüfungstermin des akademischen Jahres 2023/2024 abschließen und sich anschließend innerhalb der von der Universität und dem Konservatorium festgelegten Fristen in das erste Studienjahr des Masterstudiengangs für das akademische Jahr 2024/2025 einschreiben.

Hinsichtlich der Überprüfungsanträgen wird auf Art.9 dieser Ausschreibung verwiesen.

31. 2 Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

Die vorläufige Rangliste der Wohnplätze für Studierende aller Studiengänge, die im ersten Studienjahr eingeschrieben sind, wird **voraussichtlich bis spätestens am 16. September 2024** auf der Webseite www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Studienort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Nicht-EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Studierende mit Behinderungen, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

Hinsichtlich der möglichen Überprüfungsanträge wird auf Art.9 dieser Ausschreibung verwiesen.

Die Studierenden, die sich als Studienanfängerinnen und -anfänger eines Masterstudiengangs beworben haben und ihr dreijähriges Studium spätestens am letzten Prüfungstermin des akademischen Jahres 2023/2024 nicht abschließen, verlieren bei Nichterfüllung der Leistungsanforderung für das weitere Semester den Anspruch auf einen Wohnplatz (Art.37).

Artikel 32 – Annahme des Wohnplatzes

Die Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde, werden gestaffelt an unterschiedlichen Tagen zu den jeweiligen Unterkünften zur Annahme der Wohnplätze eingeladen. Bei der Veröffentlichung der endgültigen Rangliste der Wohnplätze werden die Studierenden in der Rubrik „Esito graduatorie“ im persönlichen Bereich „Sportello studente“ über den Tag und die Uhrzeit informiert, an denen sie sich beim zugeteilten Studentenwohnheim einfinden müssen. Mögliche Terminänderungen aus organisatorischen Gründen werden rechtzeitig auf der Webseite www.ardis.fvg.it sowie im persönlichen Bereich „Sportello studente“ bekannt gegeben.

Die laut **der Rangliste wohnberechtigten** Studierenden müssen sich am im persönlichen Bereich „Sportello studente“ angegebenen Tag beim zugeteilten Studentenwohnheim einfinden und Folgendes vorlegen:

1. **Lesbare Kopie eines gültigen Ausweises** (zusammen mit dem Originaldokument). Nicht-EU-Studierende müssen einen **Reisepass oder einen sonstigen gültigen Ausweis** vorlegen;
2. **Nachweis über die Zahlung der Kaution gemäß Art.35;**
3. **Passbild.**

Studierende, denen ein Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus zugeteilt wurde, müssen ebenfalls einen Zahlungsnachweis der ersten Monatsmiete vorlegen.

Werden die in den Punkten 1 und 2 genannten Dokumente nicht vorgelegt, ist der Zugang zur Unterkunft nicht möglich.

Bei der Annahme unterschreiben die Studierenden die Erklärung zur Annahme des von ARDiS zur Verfügung gestellten Wohnplatzes und erklären somit, die „Einheitsverordnung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsleistungen in den Studentenwohnheimen“ – die auf der Webseite www.ardis.fvg.it abrufbar ist – eingesehen zu haben. Sie verpflichten sich auch, sich strikt an ihre Regeln einzuhalten.

Die Studierenden, die sich am Annahmetag im Rahmen eines Mobilitätsprogramm im Ausland aufhalten, müssen den entsprechenden Bereich des Formulars für den aufgeschobenen Einzug ausfüllen. Der Wohnplatz wird in diesem Fall bis Ende des Mobilitätsprogramms den Studierenden vorbehalten.

BITTE BEACHTEN: Bei Nichterscheinen am Tag der Annahme ohne Angabe von Gründen innerhalb desselben Tages oder Nichtvorlage des Formulars für den aufgeschobenen Einzug innerhalb der angegebenen Frist verfällt der Anspruch auf die Beihilfe automatisch und unwiderruflich.

Wird der von ARDiS von Amts wegen zugeteilte Wohnplatz nicht angenommen, verfällt der Anspruch auf den Wohnplatz für das akademische Jahr.

Die Studierenden, denen ein Wohnplatz für das **akademische Jahr 2024/2025 zugeteilt wurde, müssen sich bei aufgeschobenem Einzug** – außer bei nachgewiesenen Gründen höherer Gewalt – **innerhalb eines Monats** ab dem vorgesehenen Annahmetag am Empfang des zugeteilten Studentenwohnheims melden, um die Erklärung zur Annahme des Wohnplatzes und alle einschlägigen Unterlagen zu unterzeichnen. **Sollte dies nicht der Fall sein, verfällt der Anspruch auf den Wohnplatz. Die Studierenden sind verpflichtet, die für den Zeitraum anfallende Miete zu bezahlen, in dem der Wohnplatz ihnen vorbehalten wurde.** Verhinderungsfälle müssen unverzüglich, je nach zuständiger ARDiS-Stelle, folgenden Adressen gemeldet werden: alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it.

Den Studierenden wird eine Unterkunft für das akademische Jahr 2024/2025 zugeteilt, und zwar **ab dem in dieser Ausschreibung genannten Annahmedatum bis zum 31. Juli 2025** (Auszug spätestens am 1. August 2025, um 9.00 Uhr).

Diese Bestimmung gilt auch für Studierende, denen ein Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus zugeteilt wurde.

Den Studierenden wird eine Unterkunft für das akademische Jahr 2024/2025 zugeteilt, und zwar **ab dem in dieser Ausschreibung genannten Annahmedatum bis zum 31. Juli 2025** (*Auszug spätestens am 1. August 2025, um 9.00 Uhr*). Studierende, denen ein Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus zugeteilt wurde, können bei Abschluss des Unterbringungsvertrags eine Aufenthaltsverlängerung bis zum 31. August 2025 vereinbaren.

Studierenden, denen ein Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus zugeteilt wurde, müssen die Bedingungen des mit dem Betreiber des Wohnheims abgeschlossenen Unterbringungsvertrags einhalten.

Die Studierenden, denen eine Unterkunft zugewiesen wird, sind dazu verpflichtet, die **Einheitsverordnung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsleistungen in den Studentenwohnheimen** sowie die Verordnung über die **Kriterien und Verfahren für die vorübergehende und gelegentliche Nutzung von Räumlichkeiten und anderen Gemeinschaftsräumen in den Wohnheimen** zu beachten. Beide Verordnungen sind auf der Webseite www.ardis.fvg.it abrufbar.

Die Studierenden, die ARDiS zum Zeitpunkt ihrer Annahme Mieten oder zu erstattende Beträge schulden, sind von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen, bis ihre Schulden bei ARDiS beglichen sind, außer im Falle von gestaffelter Rückzahlung.

Auch den Studierenden, die die Geldbeträge nicht vollständig gezahlt haben, die als Ersatz für die von ihnen angerichteten Schäden an Studentenwohnheimen oder für zusätzliche Reinigungskosten verlangt werden, dürfen keine Wohnplätze zugeteilt werden.

Artikel 36 - Miete

Stipendiatinnen und Stipendiaten

Beziehen die Studierenden, **denen ein Wohnplatz** an den Wohnheimen von ARDiS oder die Wohnmöglichkeiten in Artikel 27.2.7 **zugeteilt wurde**, auch ein Stipendium, wird dieses pauschal gekürzt und beläuft sich auf:

- **2.000,00 €** bei einem Aufenthalt von 10 Monaten;
- **2.200,00 €** bei einem Aufenthalt von 11 Monaten.

Bei Studierenden, die im Gebäude E3 oder am Polo Scientifico dei Rizzi eine Kleinwohnung erhalten haben, werden folgende Beträge vom Stipendium abgezogen:

- 3.000,00 €** bei einem Aufenthalt von 10 Monaten;
- 3.300,00 €** bei einem Aufenthalt von 11 Monaten.

Die Studierenden, die den Antrag auf das Stipendium gestellt haben und **denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde**, müssen **erst nach** der Veröffentlichung der endgültigen Ranglisten die Miete zahlen. Dies gilt jedoch nicht für die Studierenden, die im ehemaligen Militärkrankenhaus untergebracht werden. Diese Studierenden müssen dem Wohnheimbetreiber die Monatsgebühr in Höhe von 260,00 € zahlen, wie auf der Webseite www.ardis.fvg.it erläutert.

Bei Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde und die ihr Studium bis Dezember 2024 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von 700,00 €** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Bei Studierenden, die einen Wohnplatz erhalten und ihr Studium zwischen Januar 2025 und April 2025 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von 1.400,00 €** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Nicht-Stipendiatinnen und -Stipendiaten

Für wohnberechtigte Studierende, die **kein Stipendium erhalten**, gelten die folgenden Vorzugspreise:

Studentenwohnheim

MONATSMIETE:

Einzelzimmer	Doppelzimmer
200,00 €	175,00 €

Die Miete wird auf monatlicher Basis und nicht tageweise berechnet. Die Studierenden, die erst ab dem sechzehnten Tag des Monats den Wohnplatz erhalten, müssen die Hälfte der Monatsmiete zahlen. Die Zahlungsmethoden sind in Art.39 aufgeführt.

Die Studierenden, die sich als Studienanfängerinnen und -anfänger eines Masterstudiengangs beworben haben, dürfen sich nicht in einen Masterstudiengang für das akademische Jahr 2024/2025 einschreiben, wenn sie die Leistungsanforderung (weiteres Semester) zum 10. August 2024 nicht erfüllen. Sie **verlieren den Anspruch auf einen Wohnplatz** und müssen für die gesamte Wohnzeit im Studentenwohnheim die für **Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht besteht**, vorgesehene Miete zahlen (siehe Art.38.3).

Nicht-Stipendiatinnen und -Stipendiaten, die in eine Wohnanlage bzw. eine Unterkunft einer anderen Kategorie umziehen und dessen Wechsel bewilligt wurde, zahlen im Monat des Umzugs die vorgesehene Miete für die Zimmerkategorie, in der sie sich länger aufhalten.

Die Studierenden, denen eine Kleinwohnung zugeteilt wurde, zahlen die in der neugeteilten Unterkunft geltende Miete, wenn der Wechsel von ARDiS angeordnet wurde.

Artikel 37 - Entzug des Stipendiums und Verfall des Anspruchs auf einen Wohnplatz

Der Wohnplatz wird den Studierenden in den Fällen entzogen, die in der auf der ARDiS-Website einsehbaren **Einheitsverordnung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsleistungen in den Wohnheimen** vorgesehen sind und zwar:

- Nichtbezahlung von drei auch nicht aufeinander folgenden Mieten;
- Fehlen der vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, die Studienleistung, die Studienverweildauer, das Einkommen und das Vermögen infolge von Prüfungen durch ARDiS oder von Hinweisen der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen;
- Abgabe falscher Erklärungen oder Vorlage von Dokumenten mit falschen Angaben;
- Verletzung der Sicherheitsregeln.

Der Anspruch auf einen zugeteilten Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus verfällt auch in den Fällen, die im Unterbringungsvertrag festgelegt sind, den die jeweiligen Studierenden mit dem Betreiber des Wohnheims abgeschlossen haben.

Der Entzug des Wohnplatzes aufgrund der **Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen** führt zur Aufforderung zur Zahlung von Mieten in Höhe des Satzes für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht gilt. Der Stipendiumentzug führt zur Einziehung der rechtsgrundlos erhaltenen Beiträge und zur Anwendung der Sanktionen in Art.10 bei Angabe unwahrer Erklärungen.

Die Studienanfängerinnen und -anfänger, denen ein Wohnheimplatz zugeteilt wurde und denen das Stipendium wegen **Nichterfüllung der Leistungsanforderung** entzogen wird, müssen die in Art.36 festgelegten anfallenden Mieten für Nicht-Stipendiatinnen und -Stipendiaten für ihre dortige Wohnzeit zahlen.

Die von Studierenden, die vor dem 1. Juli 2025 an eine andere Universität wechseln oder im akademischen Jahr 2024/2025 ihr Studium abbrechen, zu zahlende Miete wird zu dem in Art.36 angegebenen Satz für Nicht-Stipendiatinnen und -stipendiaten für die Wohnzeit in der zugeteilten Unterkunft berechnet.

In den in Art.11 dieser Ausschreibung und in der **Einheitsverordnung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsleistungen in den Studentenwohnheimen** vorgesehenen Fällen, verlieren die Studierenden ihren Anspruch auf einen Wohnplatz.

ZUSÄTZLICHE WOHNBEIHILFE
EHEMALIGES MILITÄRKRANKENHAUS

Zuweisung von
Amts wegen

Artikel 40 – Ausgeschriebene Beihilfen

Die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden, denen ein Wohnplatz im ehemaligen Militärkrankenhaus von Triest zugeteilt wurde, beziehen von ARDiS einen zusätzlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 30,00 € für die Gesamtdauer des Vertrags zur teilweisen Deckung der Miete.

Die Studierenden, die dort untergebracht sind, müssen dem Wohnheimbetreiber eine Monatsmiete in Höhe von 260,00 € und eine Kautions in Höhe von 260,00 € zahlen, wie auf der Webseite www.ardis.fvg.it erläutert.

BEIHILFE FÜR
ERSATZUNTERKUNFT

Frist
21. Oktober 2024
13.00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Artikel 44 – Ausgeschriebene Beihilfen

Die **laut der endgültigen Ranglisten der Wohnplätze** wohnberechtigten Studierenden, denen keinen Wohnplatz in den Studentenwohnheimen von ARDiS oder keine der Wohnmöglichkeiten in Art.27.2.7 – auch im Laufe des Nachrückverfahrens, das am 15. Oktober 2024 abgeschlossen wird –, angeboten wird, erhalten einen Ersatzbeitrag für die als Wohnbeihilfe. Voraussetzung dafür ist die Mitteilung **bis spätestens am 21. Oktober 2021** der vollständigen Daten eines ordnungsgemäß registrierten entgeltlichen Mietvertrags von mindestens 10 Monaten für eine Unterkunft bei Privaten oder in einem Wohnheim an ihrem Studienort.

Der Ersatzbeitrag beläuft sich bei einem entgeltpflichtigen Mietvertrag von mindestens 10 Monaten auf 1.500,00 €. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird der Beitrag neu bestimmt. Aus diesem Grund sind die Studierenden verpflichtet, jegliche Änderung des Mietvertrags unverzüglich mitzuteilen.

Bei freiwilligem Verzicht oder Nichtannahme des gegebenenfalls zugeteilten Wohnplatzes wird dieser Beitrag nicht gewährt.

Der Beitrag wird nicht den Studierenden gewährt, die im ehemaligen Militärkrankenhaus untergebracht sind.

BITTE BEACHTEN: Um den Beitrag zu erhalten, müssen die Förderberechtigten die Erklärung für auswärtige Studierende gemäß Art.16.3 fristgerecht vorlegen.

WOHNBEIHILFE FÜR DIE
STUDIENORTE PORTOGRUARO,
BOZEN, CONEGLIANO UND
VERONA

Fristablauf
21. Oktober 2024
13.00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/UT
C+2/CEST)

Artikel 48 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung

Anträge auf Wohnbeihilfe müssen **bis zum 21. Oktober 2024 um 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)** nach den Bestimmungen in Art.6 der vorliegenden Ausschreibung eingereicht werden.

Artikel 49 – Ausgeschriebene Beihilfen

Den Studierenden, die in Studiengängen an den Studienorten **Portogruaro, Bozen, Verona und Conegliano eingeschrieben sind**, in denen ARDiS nicht direkt ein Studentenwohnheim verwaltet, gewährt ARDiS als Wohnbeihilfe für einen entgeltlichen Mietvertrag von mindestens 10 Monaten einen jährlichen Ersatzbeitrag von **1.500,00 €**. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird der Beitrag neu bestimmt. Daher sind die Studierenden verpflichtet, jegliche Änderung des Mietvertrags unverzüglich mitzuteilen.

Für jeden Studienort werden **10 Beihilfen** ausgeschrieben.

Artikel 50 – Sonderanforderungen

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Voraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Einkommen und Vermögen, müssen die Studierenden, die eine Wohnbeihilfe beantragen, auch die folgenden Sonderanforderungen erfüllen:

- Einschreibung im akademischen Jahr 2024/2025 an Studiengängen der Universität Triest am **Studienort Portogruaro** oder der Universität Udine an den **Studienorten Conegliano, Bozen und Verona**;
- Wohnsitz in einer der Gemeinden, die gemäß Art.16.3 dieser Ausschreibung und Anhang 1 in Bezug auf den Studienort **als auswärtig gelten**; für die Studienorte Bozen und Verona müssen die Studierenden ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden haben, die mindestens 50 km von diesen Städten entfernt sind;
- Unterbringung in einer entgeltlichen Unterkunft mit **Mietvertrag**, wie in Art.16.3 dieser Ausschreibung vorgesehen.

Die Studierenden müssen die tatsächliche Nutzung der entgeltlichen Unterkunft **für mindestens 10 Monate (im Zeitraum 1. September 2024 - 30. September 2025)** in der Nähe des Studienortes (**d. h. in den Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort nicht als auswärtig gelten**) online unter Angabe der Einzelheiten des Mietvertrags (Dauer, Ablaufdatum, Mietpreis und Vertragsregistrierungsdaten) melden. Die Studierenden, die einen bestehenden Vertrag mit kürzerem Ablaufdatum verlängern oder einen neuen Vertrag abschließen möchten, gelten auch als förderungsberechtigt, müssen jedoch ARDiS (per E-Mail an jeweils info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it) über die Einzelheiten der Vertragsverlängerung oder des neu abgeschlossenen Vertrags informieren, damit die Anspruchsvoraussetzung der zehnmonatigen Dauer der entgeltlichen Unterbringung erfüllt ist.

Die von den Studierenden zu zahlende monatliche Miete abzüglich der Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Gas, Telefon usw.) **darf nicht weniger als 150,00 € betragen**.

Die Studierenden, die beim Ausfüllen des Online-Antrags nicht angegeben haben, dass sie eine entgeltliche Unterkunft bezogen haben, müssen nachträglich online im entsprechenden Bereich „Dati del contratto di locazione“ **bis spätestens am 21. Oktober 2024, um 13.00 Uhr**, erklären, dass sie die entgeltliche Unterkunft

seit mindestens zehn Monaten im Zeitraum 1. September 2024 - 30. September 2025 nutzen. Sie müssen die Adresse der sich in der Nähe des Studienortes befindlichen Unterkunft, die gezahlte Monatsmiete, die Vertragsdauer, das Ablaufdatum und die Registrierungsdaten des Vertrags angeben.

Der Bereich „Dati del contratto di locazione“ wird voraussichtlich ab dem 1. September 2024 bearbeitbar sein.

BEIHILFEN FÜR DIE
INTERNATIONALE
MOBILITÄT

Fristablauf

7. April 2025

13.00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Artikel 54 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung

Der Beihilfeantrag für die internationale Mobilität kann nur von den **förderberechtigten Studierenden oder Stipendiatinnen und Stipendiaten im akademischen Jahr 2024/2025 voraussichtlich vom 4. März 2025 bis zum 7. April 2025 um 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)** nach den Bestimmungen in Art.6 der vorliegenden Ausschreibung gestellt werden.

Artikel 55 – Ausgeschriebene Beihilfen

Die Beihilfen für die internationale Mobilität sind förderberechtigten Studierenden oder Stipendiatinnen und Stipendiaten im akademischen Jahr 2024/2025 vorbehalten, die im selben Zeitraum **Studienaufenthalte und Praktika im Ausland absolvieren**, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union unterstützt werden, als auch von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen), vorausgesetzt, dass die Studien- und/oder Praktikumszeit, auch wenn im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, im Rahmen des Studiengangs in Italien in Form von Anrechnungspunkten anerkannt wird. Die Beihilfe für die internationale Mobilität beträgt unabhängig vom Zielland **600,00 € pro Monat** für die Dauer des Auslandsaufenthalts. Sie kann höchstens für zehn Monate und nur **einmal pro Studiengang** gewährt werden.

Von der monatlichen Beihilfe in Höhe von 600,00 € wird das Stipendium abgezogen, das aus den Mitteln der Universitäten, der Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste, der Europäischen Union oder aus anderen bilateralen Abkommen, auch aus Nicht-EU-Ländern, gewährt wird.

Hin- und Rückreisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zu einem Betrag von 100,00 € für europäische Länder und bis zu 500,00 € für Nicht-EU-Länder zurückerstattet, wenn keine Rückerstattung durch die Universität oder das Konservatorium vorgesehen ist, nachdem die entsprechenden Belege über das Online-Verfahren **bis zum 31. Dezember 2025** vorgelegt wurden. Das Online-Verfahren wird nach der Veröffentlichung der vorübergehenden Rangliste aktiviert.

Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird durch die oben genannten Bildungseinrichtungen überprüft. Für jeden vollen Aufenthaltsmonat, der üblicherweise mit 30 Tagen berechnet wird, wird der gesamte monatliche Betrag gezahlt, während bei einem kürzeren Zeitraum der Beitrag den tatsächlich im Ausland verbrachten Tagen entspricht.

Für **Mobilitätsaufenthalte, die online aus Italien absolviert werden** im Rahmen von Studien- oder Praktikumsprogrammen, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in

Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine gefördert werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe für die internationale Mobilität wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt und kann auch reduziert werden, um einem breiteren Spektrum von antragstellenden Studierenden gerecht zu werden.

Artikel 56 – Sonderanforderungen

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Voraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Einkommen und Vermögen, müssen die Studierenden, die eine Beihilfe für die internationale Mobilität erhalten möchten, folgende Anforderungen erfüllen:

- **Ausschließlich im akademischen Jahr 2024/2025 Studienaufenthalte oder Praktika im Ausland absolvieren**, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine für die Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union gefördert werden, als auch im Rahmen von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen);
- Das in dieser Ausschreibung genannte **Stipendium** im akademischen Jahr 2024/2025 erhalten;
- **Der Studienaufenthalt oder das Praktikum muss im Rahmen des Studiengangs in Italien (in Form von Anrechnungspunkten) anerkannt sein.**

Die antragstellenden Studierenden müssen in der Online-Bewerbung erklären, dass sie im Jahr 2024/2025 Studienaufenthalte und Praktika im Ausland absolvieren, gemäß Art.55, und die jeweilige Dauer des Auslandsaufenthalts angeben, die zum Zeitpunkt der Zuweisung von der Universität, dem Konservatorium oder der Akademie festgelegt wird. Sie müssen außerdem erklären, dass sie keine ARDiS-Beihilfe für die internationale Mobilität für denselben Studiengang erhalten haben.

Die Mitteilungen über die Verlängerung des Studienaufenthalts im Ausland, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags eingehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Überprüfungsanträge übermittelt werden.

BITTE BEACHTEN:

Sollte die tatsächliche Dauer des Auslandsaufenthalts kürzer ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, wird ARDiS, nach Überprüfung durch die Stellen für die internationale Mobilität der oben genannten Bildungseinrichtungen, den Betrag der gewährten Beihilfe neu berechnen. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, den eventuellen überschüssigen Betrag an ARDiS zurückzuzahlen.

Die Beihilfe für die internationale Mobilität wird wie folgt geleistet:

- In **Folgejahren eingeschriebene Studierende** in zwei Teilbeträgen:
 - **50% des Betrags innerhalb von 60 Tagen** nach der Veröffentlichung der endgültigen Rangliste, sofern der Auslandsaufenthalt bereits begonnen hat;
 - Der verbleibende Teil der Beihilfe einschließlich der Erstattung der Reisekosten **am tatsächlichen Ende des Auslandsaufenthalts**, vorbehaltlich der Überprüfung der Anerkennung von Anrechnungspunkten, die während des Aufenthalts erworben wurden.
ARDiS behält sich das Recht vor, die Beihilfe als Einmalzahlung zu gewähren.
- **Studierende, die im ersten Jahr eingeschrieben sind, nach Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte** (20 oder 10 bei Kursen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) **am tatsächlichen Ende des Auslandsaufenthalts**, vorbehaltlich der Überprüfung der Anerkennung von Anrechnungspunkten, die während des Aufenthalts erworben wurden:
 - **Der gesamte Betrag** bei Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 10. August 2025;
 - **Die Hälfte des Betrags** bei Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte vom 10. August bis zum 30. November 2025;

- **Studierende mit Behinderungen im Sinne von Art.5** bei Erwerb von mindestens 9 Anrechnungspunkten:
 - **Der gesamte Betrag** bei Erwerb von mindestens 9 Anrechnungspunkten bis zum 10. August 2025;
 - **Die Hälfte des Betrags** bei Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte vom 10. August bis zum 30. November 2025;

ARDiS überprüft die Studienleistung von Amts wegen und veranlasst vierteljährliche Zahlungen.

ANHÄNGE

Anhang 1 - Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende

Die folgenden Listen bestimmen den Status der Studierenden: ortsansässig, pendelnd oder auswärtig.

In Triest eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Triest, Muggia, San Dorligo della Valle, Monrupino, Sgonico und Duino-Aurisina.

PENDELND:

Wohnsitz in Monfalcone, Staranzano, Ronchi dei Legionari, Doberdò del Lago, Gradisca d'Isonzo, Sagrado, Fogliano, Redipuglia, San Pier d'Isonzo, Turriaco, Cervignano, San Canzian d'Isonzo und – über die Landesgrenzen hinaus – die folgenden Gemeinden: Koper, Hrpelje-Kozina, Divača, Izola, Piran, Postojna, Pivka, Sežana, Vipava und die folgenden Ortschaften: Koseze und Podgrad im Gemeindegebiet von Ilirska Bistrica.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Udine eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Campofornido, Martignacco, Pagnacco, Pasian di Prato, Pavia di Udine, Povoletto, Pozzuolo del Friuli, Pradamano, Reana del Rojale, Remanzacco, Tavagnacco, Udine.

PENDELND:

Wohnsitz in Aiello, Artegna, Attimis, Bagnaria Arsa, Basiliano, Bertiole, Bicinicco, Buia, Buttrio, Capriva del Friuli, Casarsa della Delizia, Cassacco, Castions di Strada, Cervignano, Chiopris Viscone, Cividale del Friuli, Codroipo, Colloredo di Montealbano, Cormons, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Flaibano, Gemona del Friuli, Gonars, Görz, Lestizza, Magnano in Riviera, Majano, Manzano, Mereto di Tomba, Moimacco, Mortegliano, Moruzzo, Mossa, Nimis, Osoppo, Palmanova, Porpetto, Premariacco, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Giorgio di Nogaro, San Giovanni al Natisone, Santa Maria La Longa, San Vito al Torre, San Vito di Fagagna, Sedegliano, Talmassons, Tarcento, Torreano, Torviscosa, Treppo Grande, Tricesimo, Trivignano Udinese, Visco.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Görz eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Farra d'Isonzo, Görz, Mossa, San Floriano del Collio, Savogna d'Isonzo sowie, außerhalb Italiens, Nova Gorica.

PENDELND:

Wohnsitz in Buttrio, Capriva del Friuli, Cormons, Doberdò del Lago, Duino-Aurisina, Fogliano Redipuglia, Gradisca d'Isonzo, Manzano, Mariano del Friuli, Medea, Monfalcone, Moraro, Romans d'Isonzo, Ronchi dei Legionari, Sagrado, San Canzian d'Isonzo, San Giovanni al Natisone, San Lorenzo Isontino, San Pier d'Isonzo, Staranzano, Turriaco, Udine, Villesse.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Pordenone eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Azzano Decimo, Cordenons, Fiume Veneto, Fontanafredda, Pasiano di Pordenone, Porcia, Pordenone, Prata di Pordenone, Roveredo in Piano, San Quirino, Zoppola.

PENDELND:

Wohnsitz in Arba, Arzene, Aviano, Brugnera, Budoia, Caneva, Casarsa della Delizia, Chions, Codroipo, Conegliano, Cordovado, Godega di Sant'Urbano, Maniago, Montereale Valcellina, Orsago Polcenigo, Pravidomini, Sacile, San Giorgio della Richinvelda, San Martino al Tagliamento, San Vito al Tagliamento, Sequals, Sesto al Reghena, Spilimbergo, Susegana, Vajont, Valvasone, Vivaro.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Gemona del Friuli eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Artegna, Bordano, Buia, Gemona del Friuli, Magnano in Riviera, Montenars, Osoppo, Trasaghis und Venzone.

PENDELND:

Wohnsitz in Amaro, Attimis, Cassacco, Cavazzo, Carnico, Chiusaforte, Colloredo di Monte Albano, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Forgaria nel Friuli, Lusevera, Moggio Udinese, Nimis, Ragogna, Reana del Rojale, Resia, Resiutta, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Vito di Fagagna, Tarcento, Tavagnacco, Tolmezzo, Treppo Grande, Tricesimo, Udine, Verzegnis.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Portogruaro eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Portogruaro, Cinto Cao Maggiore, Gruaro, Teglio Veneto, Pramaggiore, Annone Veneto, Fossalta di Portogruaro, San Michele al Tagliamento, San Stino di Livenza, Concordia Sagittaria, Caorle.

PENDELND:

Wohnsitz in Eraclea, Torre di Mosto, Ceggia, Salgareda, Ponte di Piave, Cessalto, Chiarano, Oderzo, Motta di Livenza, Mansuè, Ormelle, Meduna di Livenza, Pravidomini, Chions, Sesto al Reghena, Cordovado, Morsano al Tagliamento, Varmo, Latisana, Lignano, Palazzolo dello Stella, Precenicco, Teor.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Conegliano eingeschriebene Studierende**ORTSANSÄSSIG:**

Wohnsitz in Codognè, Colle Umberto, Godega di Sant'Urbano, Mareno di Piave, Orsago, San Fior, San Pietro di Feletto, San Vendemiano, Santa Lucia di Piave, Susegana, Tarzo, Vazzola und Vittorio Veneto.

PENDELND:

Wohnsitz in Arcade, Caneva, Cimadolmo, Cordignano, Fontanelle, Fregona, Gaiarine, Giavera del Montello, Nervesa della Battaglia, Ormelle, Pieve di Soligo, Povegliano, Refrontolo, Revine Lago, San Polo di Piave, Sarmede, Sernaglia della Battaglia, Spresiano.

Alle Studierenden mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten in entgeltpflichtigen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Anhang 2 – Ministerialerlass Nr.440 vom 13.2.2024 Definition der Liste der besonders armen Länder für das akademische Jahr 2024/2025

- Afghanistan
- Angola
- Bangladesch
- Benin
- Bhutan
- Burkina Faso
- Burundi
- Kambodscha
- Zentralafrikanische Republik
- Tschad
- Komoren
- Demokratische Volksrepublik Korea
- Demokratische Republik Kongo
- Dschibuti
- Eritrea
- Äthiopien
- Gambia
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Haiti
- Kiribati
- Demokratische Volksrepublik Laos
- Lesotho
- Liberia
- Madagaskar
- Malawi
- Mali
- Mauretanien
- Mosambik
- Myanmar
- Nepal
- Niger
- Ruanda
- Sao Tome und Principe
- Senegal
- Sierra Leone
- Salomonen
- Somalia
- Südsudan
- Sudan
- Arabische Republik Syrien
- Tansania
- Timor-Leste
- Togo
- Tuvalu
- Uganda
- Jemen
- Sambia

Zuständige Organisationseinheit:

Dienststelle für das Recht auf Bildung, E-Mail

info.trieste@ardis.fvg.it

info.udine@ardis.fvg.it

Institutionelle Website: www.ardis.fvg.it

Verantwortliche Personen:

Verantwortliche für das Verfahren:

Dott.ssa Raffaella Pengue, Direktorin der Dienststelle für das Recht auf Bildung

Verantwortliche für das Prüfungsverfahren:

Dott.ssa Cristiana Cattunar, Beamtin in organisatorischer Position, Stelle für Unterkunftsdienste

Miriam Di Bernardo, Beamtin in organisatorischer Position, Universitätsbegünstigungen

Kontakte – ARDiS-Stelle in Triest

Informationsschalter

Salita Monte Valerio 3, 34127 Triest

info.trieste@ardis.fvg.it

Tel.: 040 3595205

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Service	Telefon
Stipendium Wohnbeihilfen Beihilfen für die internationale Mobilität Rückzahlung der Regionalsteuer	info.trieste@ardis.fvg.it 040 3595205
Wohnplätze an den Studienorten Triest und Görz	alloggi.trieste@ardis.fvg.it 040 3595213/302
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensakarten	ristorazione.trieste@ardis.fvg.it 040 3595357/207
IT-Beratung	assistenza.informatica@ardis.fvg.it

Kontakt – ARDiS-Stelle in Udine

Informationsschalter

Viale Ungheria 39/b, 33100 Udine

info.udine@ardis.fvg.it

Tel.: 0432 245772

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Service		Telefon
Stipendium		
Wohnbeihilfen	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245772
Beihilfen für die internationale Mobilität		
Rückzahlung der Regionalsteuer		
Wohnplätze am Studienort Udine	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245714
Wohnplätze an den Studienorten	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245715
Pordenone, Görz und Gemona		0432 245716
Verpflegungsservice und Ausstellung von	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245717
Mensakarten		
IT-Beratung	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	